

**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Dresden-Reick
durch Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes
der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH am Standort Dresden-Reick
– Auslegung des Antrags und der Unterlagen –**

Az.: DD44-8431/1872/8

Vom 8. Mai 2018

Die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-Platz 2 in 01069 Dresden, beantragte mit Datum vom 20. Dezember 2017 die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) Dresden-Reick durch Erweiterung der bestehenden Anlage um die Errichtung und den Betrieb einer erdgasbetriebenen Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 196 Megawatt am Standort Liebstädter Straße 1 in 01277 Dresden (Flst.-Nr. 124/12 der Gemarkung Reick).

Die Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer erdgasbetriebenen Verbrennungsmotoranlage bestehend aus acht Gasmotor-Generatormodulen jeweils mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 24,5 MW und einer elektrischen Leistung von jeweils ca. 10 MW sowie einer Wärmeleistung von jeweils ca. 10 MW. Die geplante Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage) soll der Strom- und Wärmeerzeugung dienen und flexibel auf die Anforderungen des Strom- und Fernwärmebedarfs reagieren können. Die acht Gasmotor-Generatormodule bestehen jeweils aus einem erdgasbetriebenen Verbrennungsmotor der mit einem Generator gekoppelt ist und diversen modulzugehörigen Nebeneinrichtungen. Jedes dieser Module verfügt über ein Abgassystem mit Wärmeüberträgern für die Bereitstellung der Fernwärme und ein Abgasreinigungssystem über SCR-Katalysatoren und Oxidationskatalysatoren zur Minderung der Stickstoffoxidemission und der Emission organischer Luftschadstoffe sowie die erforderlichen Emissionsmessenrichtungen und Abgasschalldämpfer. Die Abgase der Motoren sollen über zwei vierzügige Schornsteine von 58 m Höhe abgeleitet werden.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im März 2021 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Errichtung des geplanten Gasmotoren-Heizkraftwerkes, für die das Baufeld vorbereitenden Maßnahmen und die Baugenehmigung für die Errichtung der erforderlichen 10,5/110-kV-Maschinentransformatorenanlage beantragt.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

1. Juni 2018 bis einschließlich 2. Juli 2018

für jedermann zur Einsichtnahme an folgenden Stellen

1. Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4089, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
2. Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Sekretariat der Abteilungen 86.4 und 86.5, Raum N204/205, Grunaer Straße 2 in 01069 Dresden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und mittwochs von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
3. Landeshauptstadt Dresden, Ortsamt Blasewitz, Zimmer 21, 1. Obergeschoss, Naumannstraße 5 in 01309 Dresden, montags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
4. Landeshauptstadt Dresden, Ortsamt Prohlis, Sekretariat des Ortsamtes Prohlis, Raum III/012, Prohliser Allee 10 in 01239 Dresden, montags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

1. Juni 2018 bis einschließlich 2. August 2018

in Schriftform bei der Landesdirektion Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden unter den vorgenannten Adressen oder elektronisch unter post@lds.sachsen.de erhoben werden. Für beide Varianten gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren. Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiber werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

11. September 2018 ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.45 Uhr)

im Raum 4004 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 8. Mai 2018

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter